

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 287.

Freitag den 13. December

1850.

3. 2347. (3) Nr. 15505.

A u f r u f

an die menschenfreundlichen Bewohner der Hauptstadt Laibach und des Kronlandes Krain.

Die durch den Drang der Gegenwart bedingten beträchtlichen Truppenbewegungen fordern insbesondere zur genügenden Versorgung des erkrankten Militärs außergewöhnliche Mittel.

Während in Folge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern dd. 2. d. M., 3. 6446, die entsprechende Vorsorge zur Herbeischaffung der ärztlichen Hilfe getroffen wurde, ist hohen Orts auch der Wunsch ausgesprochen worden, daß, um die Feldspitäler mit einer hinreichenden Menge von Verbandstücken, Charpien u. dgl. zu versehen, die Menschenfreundlichkeit der Bewohner dieser Hauptstadt und des ganzen Kronlandes zur Ablieferung dieser Gegenstände angerufen werde.

In der Ueberzeugung, daß eine solche Gelegenheit den stets bewährten Patriotismus der biederen Bewohner dieses Kronlandes nun wiederholt zu Tage fördern wird, wende ich mich daher an alle edlen Menschenfreunde und namentlich an den bewährten Wohlthätigkeitsinn der mildherzigen Bewohnerinnen unseres ganzen Kronlandes und seiner schönen Hauptstadt mit der Bitte, diese gewünschten Beiträge zur Versorgung der frankten Militärmannschaft so zahlreich als möglich beistellen, und dieselben entweder unmittelbar, oder aber durch die betreffende Bezirkshauptmannschaft oder den hiesigen Stadtmagistrat an das k. k. Landes-Militärcommando liefern zu wollen.

Laibach am 4. December 1850.

Gustav Graf v. Chorinsky m. p.
Statthalter.

3. 2348. (3) Nr. 15505

A u f r u f

an das Sanitätspersonale zum Eintritt in den feldärztlichen Dienst.

Der Mangel an Ärzten bei den Truppen und die Nothwendigkeit, sie mit solchen zu versehen, haben den Herrn Minister des Innern bestimmt, mich mit h. Erlasse vom 2. d. M., 3. 6446, im a. h. Auftrage aufzufordern, an die Civilärzte dieses Kronlandes unverzüglich den Aufruf ergehen zu lassen, sich dem feldärztlichen Dienste zu widmen.

Indem ich daher hiermit an dieselben diesen Aufruf erlasse, hege ich, gestützt auf die Erfahrungen der jüngsten Zeit, in welcher so viele Ärzte ihren Patriotismus durch ihre aufopfernde Verwendung bei den im Felde gestandenen Truppenkörpern und in Feldlazarethen so ehrenvoll bewährt haben, die zuversichtliche Hoffnung, daß sie auch jetzt dem Rufe des Vaterlandes folgen, und seinen Kriegern hilfreich beispringen werden.

Um dieß nach Möglichkeit zu erleichtern, und denen, welche in den feldärztlichen Dienst eintreten, oder sich ihm auch nur für die Kriegsdauer widmen, während des Dienstes und nach dessen Vollendung entsprechende Vortheile zu gewähren, haben Se. Majestät zu genehmigen geruht:

1. Daß nebst den viel höhern Gebühren, welche mit der a. h. Entschließung v. 30. v. M. den Feldärzten der k. k. Armee bewilligt und im Wiener Zeitungsblatte vom 1. December l. J. kundgemacht worden sind, noch weiters jeder an einer inländischen Universität graduirte oder approbirte Arzt, welcher sich zum wirklichen Eintritt in k. k. feldärztliche Dienste meldet, und entweder nur auf die Zeit des Bedarfes oder auf längere Zeit für die feldärztliche Branche förmlich assentirt wird, zu seiner Equipirung und zur Anschaffung von Instrumenten eine Gratification erhalten wird, und zwar:

Jeder Doctor oder Magister Hundert fünfzig Gulden C. M., jeder Patron der Chirurgie Hundert Gulden C. M., und jedes Individuum, welches so viele ärztliche Vorkenntnisse besitzt, daß es nach den bestehenden Directiven als feldärztlicher Gehilfe aufgenommen werden kann, Sechzig Gulden C. M.

2. Daß von denjenigen Civilärzten, welche, ohne in die feldärztliche Branche förmlich einzutreten, sich bloß temporär dem Dienste in Militärspitälern widmen, den Doctoren tägliche Diäten von Drei Gulden, den Magistern oder Patronen der Chirurgie aber von Einem Gulden 30 kr. C. M. werden ertheilt werden, dann daß sie, falls sie außerhalb ihres gewöhnlichen Wohnsitzes sich dem Militärdienste widmen, unentgeltlich an den Ort ihrer Dienstleistung befördert, und daselbst mit einer entsprechenden Naturalwohnung theilhaft werden.

3. Daß bei Besetzung der Medicinal-Posten in der Civil-Sanitäts-Verwaltung auf diejenigen Ärzte ein vorzugsweiser Bedacht genommen werden wird, welche entweder als wirkliche Feldärzte in der Armee gedient haben, oder sich auch nur zeitweise in den Militärspitälern verwenden ließen; ferner, daß jedem von nun an neu Eintretenden der Dienstplatz beim Civile, zu dem er etwa während seiner Verwendung im feldärztlichen Dienste ernannt werden sollte, bis zu seinem Austritte aus dem letztern vorbehalten werden wird.

4. Daß ausgezeichnete Dienste mit Auszeichnungen belohnt werden, und

5. daß, im Falle, als ein Arzt während seiner Dienstleistung und durch dieselbe dem Tode unterliegen sollte, die Witwe eines wirklichen Feldarztes mit der normalmäßigen Pension, die, eines bloß gegen Diäten dienenden Civilarztes aber mit einem entsprechenden Gnadengehalte theilhaft werde.

Diejenigen ärztlichen Individuen, welche diesem Aufrufe Folge zu leisten, und entweder förmlich in die feldärztliche Branche einzutreten, oder sich bloß temporär dem Dienste in Militärspitälern zu widmen wünschen, haben sich deshalb beim hiesigen k. k. Landes-Militär-Commando mündlich oder schriftlich zu melden und sich mit ihren Befähigungsdokumenten gehörig auszuweisen.

Laibach am 5. December 1850.

Gustav Graf v. Chorinsky m. p.
Statthalter.

3. 2385. (1) Nr. 15698.

K u n d m a c h u n g

Die Behandlung jener Individuen bei der dermaligen Rekrutirung betreffend, welche das militärpflichtige Alter noch nicht erreicht haben, und den Erlag der Taxe zum Behufe der Befreiung vom Militärdienste anmelden.

Um allfälligen Zweifeln rücksichtlich der Behandlung jener Individuen zu begegnen, welche das militärpflichtige Alter noch nicht erreicht haben, und den Erlag der Taxe zum Behufe der Befreiung vom Militärdienste anmelden, wird bestimmt, daß derlei Personen in Gemäßheit der Vorschrift vom 23. December 1849 (kundgemacht im Reichsgesetzblatte des Jahres 1850, IV. Stück, Nr. 5), sich jederzeit ohne die mit der Vorschrift vom 27. November l. J., 3. 25972, für die gegenwärtige Rekrutirung angeordnete Nachweisung, durch den Erlag der Taxe vom Militärdienste befreien können.

Diese Individuen dürfen aber vom Rekruten-Contingente der betreffenden Gemeinde oder des betreffenden Losungsbezirkes erst, wenn sie wirklich in das militärpflichtige Alter getreten sind, abgerechnet werden.

Diese vom Kriegsministerium und dem Ministerium des Innern beschlossene Anordnung wird mit Bezug auf die Kundmachung der Statthal-

tere vom 30. v. M., 3. 15353, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Laibach am 10. December 1850.

Gustav Graf v. Chorinsky m. p.,
Statthalter.

3. 2349. (3) Nr. 14945.

E r l a ß

des hohen Ministeriums des Innern vom 11. Nov. l. J., 3. 22873, verfügt die Sistirung der Anordnung wegen Bezeichnung der Mineral-Wasserkrüge mit der Jahreszahl der Füllzeit.

Mit dem hohen Erlasse vom 11. d. M., 3. 22873, hat das hohe Ministerium des Innern die mit h. v. Erlasse vom 5. Jänner 1849, 3. 275, ergangene Anordnung wegen Bezeichnung der Mineralwasserkrüge mit der Jahreszahl der Füllzeit bis zum Abkause des Jahres 1851, oder bis auf eine weitere, in dieser Beziehung etwa noch vor dieser Zeitfrist zu erlassende Verfügung zu sistiren befunden.

Diese hohe Verfügung wird hiemit zur allgemeinen öffentlichen Kenntniß gebracht.

Laibach am 21. November 1850.

Gustav Graf v. Chorinsky,
Statthalter.

3. 2371. (2)

Concurs-Verlautbarung.

Es ist die Stelle eines Assistenten an der geburtshilflichen Lehranstalt in Laibach auf zwei Jahre, und im Falle der Dienstverlängerung noch auf zwei nächstfolgende Jahre, mit dem Adjutium jährl. 300 fl. C. M., dann Holz und Lichtdeputat, wie auch freier Wohnung zu besetzen, zu deren Erlangung nur diplomirte Geburtshelfer, ledigen Standes und der krain. Sprache vollständig mächtig, ihre gehörig belegten Gesuche an die Direction der hierortigen geburtshilflichen Lehranstalt längstens bis zum 24. d. M. einzureichen haben.

K. K. Direction der geburtshilflichen Lehranstalt. Laibach am 10. December 1850.

3. 2350. (3) ad Nr. 6009. E.

K u n d m a c h u n g

in Betreff der Beistellung von Conservationschotter für die k. k. südl. Staats-Eisenbahn von Mürzzuschlag bis Laibach.

Zur Erhaltung des Oberbaues auf der k. k. Staats-Eisenbahnstrecke von Mürzzuschlag bis Laibach wird für das Verwaltungsjahr 1851 ein Schotterquantum von 3903 $\frac{1}{2}$ Cub. Klafter, im Betrage von 12910 fl. 49 kr. C. M., erfordert.

Die Lieferung soll im Wege der öffentlichen Concurrenz an den Mindestfordernden überlassen werden.

Wegen Einsichtnahme in die dießfälligen Bestimmungen, so wie wegen Mittheilung der bezüglichen Kostenübersicht, welche nebst der Benennung der Bahnstrecke und der Stations-Nummer, auch den Gewinnungsort, den Lagerplatz und die Gattung des Schotters, ferner die mittlere Zufuhr-Distanz, die Quantität in Cubik-Klaftern, den Preis für eine Cubik-Klafter und den Kostenbetrag enthält, ist sich entweder an die Staats-Eisenbahn-Betriebs-Ingenieurs-Abtheilungen zu Mürzzuschlag, Marburg, Cilli und Laibach, oder an die k. k. Betriebs-Oberingenieurs-Abtheilung zu Graz, oder an die k. k. General-Direction für Communicationen in Wien, Herrngasse im Lichtenstein-Palais Nr. 251, zu wenden, und es sind die betreffenden, mit einem 15 kr. Stempel versehenen Anbote längstens bis 10. Jänner 1851, Mittags 12 Uhr, schriftlich, versiegelt und mit der Ueberschrift: „Anbot zur Lieferung von Conservations-Schotter für die Staats-Eisenbahn zwischen Mürzzuschlag und Laibach,“ an die k. k.

Betriebs-Überringerungs-Abtheilung in Graz einzusenden.

Von der k. k. General-Direction für Communicationen. Wien den 22. November 1850.

3. 2351. (3) 3. 3702.

C o n c u r s.

Zur Besetzung einer erledigten provisorischen Controllorstelle bei den Steuerämtern im Kronlande Krain, mit einem Gehalte jährl. 500 fl. und der Verpflichtung zur Cautionsleistung im gleichen Betrage, wird der Concurs bis Ende December d. J. ausgeschrieben.

Diejenigen, welche sich um diesen Dienstplatz bewerben wollen, haben die documentirten Gesuche über ihren Stand, Alter, Religion, Geburtsort, Sprachen und Geschäftskenntnisse, Moralität, bisherige Dienstleistung, insbesondere aber über ihre Kenntnisse im Steuer- und Rechnungsfache, dann über ihre Cautionsfähigkeit, u. z. jene, welche schon in l. f. Diensten stehen, im Wege ihrer vorgesetzten Behörden bis zum obigen Tage bei dieser Steuerdirection zu überreichen.

Von der k. k. Steuer-Direction für das Kronland Krain. Laibach am 30. Nov. 1850

3. 2357. (3) Nr. 2713.

E d i c t.

Von dem k. k. Landesgerichte und Handels-Senate in Laibach wird über Ansuchen der Herren Ignaz Alois Edler v. Kleinmayr u. Fedor Bamberg bekannt gemacht, daß die bisherige Dita: „Ignaz Alois Edler v. Kleinmayr,“ für eine Buch-, Kunst- und Musikalienhandlung sammt der Buchdruckerei und dem Zeitungsverlage, am 3. October 1850 gelöscht, und gleichzeitig die neue Dita: „Ignaz v. Kleinmayr u. Fedor Bamberg“ in dem dießgerichtlichen Mercantil-Buche protocollirt worden sey.

Laibach am 3. December 1850.

3. 2382. (1) Nr. 12802.

K u n d m a c h u n g.

Nachdem die, am 1. December 1850 abgehaltene Concurrenz-Behandlung zur Wiederbesetzung des erledigten Tabak-Districts-Verlages in Willach erfolglos war, so wird, zur Einbringung der dießfälligen Offerte, eine neuerliche Verhandlung auf den 10. Jänner 1851, Mittags 12 Uhr, bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Klagenfurt eröffnet, und sich hinsichtlich der nähern Bestimmungen auf die, den Amtsblättern der Grazer Zeitung unterm 9. November l. J., 3. 291, jenen der Wiener Zeitung unterm 13. November l. J., 3. 271, dann der Klagenfurter Zeitung unterm 26. November l. J., 3. 142, eingeschaltete Kundmachung mit dem Beisatze bezogen, daß der Erträgniß-Ausweis bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Klagenfurt, dann in der hierortigen Registratur und im Verlagsorte eingesehen werden können.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction.

Graz am 7. December 1850.

3. 2381. (1) Nr. 4952.

K u n d m a c h u n g.

Die k. k. General-Direction für Communicationen hat mit dem hohen Erlasse vom 17. November d. J., 3. 9953/P, bekannt gegeben, daß über Anordnung des hohen k. k. Handelsministeriums in Betreff der Bemessung und Entrichtung der Fachgebühren für Briefpostsendungen der §. 11 der Bestimmungen über die Briefportotaxen vom 26. März 1850 dahin abgeändert worden ist, daß statt der bisherigen Fachgebühr von 1 Kreuzer C. M. pr. Stück, vom 1. Jänner an für ein Fach, in welchem nach dem Wunsche der Parteien die für sie einlangenden Correspondenzen bis zum Abholen bei den k. k. Postämtern aufbewahrt werden sollen, ohne Rücksicht auf die Zahl der eingelegten Sendungen, eine Fachgebühr mit einem Gulden C. M. monatlich zu entrichten ist.

Hierbei haben übrigens folgende Bestimmungen zu gelten:

1) Die Entrichtung der Gebühr hat in halbjährigen Raten in Vorhinein zu geschehen, näm-

lich vom 1. Jänner bis zum 30. Juni und vom 1. Juli bis Ende December.

2) Bei Eröffnung eines Faches während des laufenden Halbjahres wird die Gebühr nur für die noch übrigen Monate bis zu Anfang des nächsten Halbjahres eingehoben werden.

3) Die Einhebung der Gebühr, so wie die Quittirung an die Parteien, hat der Vorsteher des betreffenden Amtes zu besorgen. Jede, ein Fach verlangende Partei hat eigenhändig ihren Namen und die Zeit, für welche sie die Fachgebühr entrichtet, in die hiezu bestimmte Rubrik der Mutterbollete einzutragen, worauf ihr durch Abschnitt der gehörig ausgefüllten Bollete über den erlegten Betrag quittirt werden wird.

Sämmtliche Fächer werden, nebst dem Namen der Partei, auch die Zahl enthalten, unter welcher die bezügliche Bollete ausgestellt wurde.

Wenn die Haltung eines Brieffaches für Correspondenten mit bedeutenderen Geschäftsverbindungen schon an und für sich als nützlich sich darstellt, da sie den Vortheil bietet, die Briefschaften sogleich nach Ankunft der Posten durch deren Abholung bei dem Postamte zu erlangen, ohne die Bestellung derselben durch den Briefträger abzuwarten, welche sie nicht überall hin gleichzeitig bewerkstelligen können, so muß die Einrichtung hier bei der nunmehr so ermäßigten Gebühr, besonders bezüglich der mit den Abendposten einlangenden Correspondenzen, als um so wünschenswerther erscheinen, als dieselben während der Wintermonate nicht alle in die Nacht hinein bestellt, dagegen aber bis 1/2 8 Uhr Abends bei dem Postamte abgeholt werden können, wodurch die Beantwortung der dringenderen Correspondenzen bis zu den Frühposten, und die Absendung solcher Briefschaften mit diesen durch Einlegung derselben in die Briefsammelkästen ermöglicht wird.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

K. k. Postdirection. Laibach den 9. December 1850.

3. 2352. (3) Nr. 3770.

V e r l a u t b a r u n g.

Bei der gefertigten Bezirkshauptmannschaft wird die Losung für dießjährige Rekrutirung der in der Classifications-Liste Nr. 2 eingetragenen, zur Militärstellung Berufenen, auf den 12. December l. J. angeordnet.

Es hat sich demnach jeder zur Losung Berufene vom Geburtsjahre 1830 bis einschließlich 1825, am obigen Tage früh allhier einzufinden.

K. k. Bezirkshauptmannschaft Tschernembl am 6. December 1850.

3. 2345. (2) Nr. 5436.

Zahlungs-Aufforderung

an die ehemaligen Unterthanen der Stadtgemeinde Laibach.

In Folge der hohen Ministerial-Verordnungen vom 9. August und 29. September 1850, 3. 326 und 369, sind die sämmtlichen grundherrlichen Urbarialsforderungs-Rückstände bis einschließlich 1847, von den Verpflichteten an die Berechtigten abzuführen, widrigens die Ausstände im Rechtswege eingetrieben werden.

Die ehemaligen Unterthanen der Stadtgemeinde Laibach, welche mit Urbarial-Eindienungen, Laudemien und Grundbuchstaxen bis Ende des Jahres 1847 im Rückstande haften, werden hiermit aufgefordert, die sie treffenden Rückstände bis Ende dieses Jahres um so gewisser zur Stadtcasse abzuführen, als sonst dieselben auf ihre Kosten im Rechtswege eingetrieben werden würden.

Magistrat Laibach am 22. November 1850.

3. 2344. (3)

Zahlungs-Aufforderung.

Die vormaligen Unterthanen, Grund- und Bergholden des Gutes Oberradelstein, welche mit ihren aus dem bestandenen Unterthansverhältnisse herrührenden Leistungen bis inclus. 1847, und mit den Laudemien bis 7. September 1848 anher aushaften, werden hiemit aufgefordert, diese Rückstände bis Ende dieses Jahres um so gewisser an das gefertigte Gut abzuführen, als widrigens dasselbe bemüßiget wäre, diese Rückstände

der hohen Ministerial-Verordnung vom 9. August und 29. September 1850 gemäß, auf Kosten der Restanten im Rechtswege einzutreiben.

Gut Oberradelstein am 5. December 1850.

3. 2360. (3) Nr. 794.

Zahlungs-Aufforderung

an die ehemaligen Unterthanen und Grundholden der k. k. Religionsfonds-Herrschaft Michelstetten und des damit vereinten k. k. Religionsfonds-Gutes Bischofsack.

In Folge der hohen Ministerial-Verordnungen vom 9. August und 29. September 1850, kundgemacht durch die Reichsgesetz- und Regierungsblätter CIX und CXXIX, Nr. 326 und 369, sind die sämmtlichen grundherrlichen Urbarials-Rückstände bis einschließlich des Jahres 1847, von den Verpflichteten an die Berechtigten zu bezahlen, widrigens diese Rückstände im Rechtswege eingetrieben werden sollen.

Um den Rückständlern bedeutende, bei mehreren Parteien mit den Restbeträgen selbst in keinem Verhältnisse stehenden Kosten zu ersparen, werden nun diejenigen, welche mit Urbarial-Geld- oder Natural-Gaben, oder an Umschreib- und Schirmbriefstaxen, oder aber mit Erbpachtzinsen oder andern erbpächterlichen Leistungen, oder an Zehent aus dem Jahre 1847 allhier im Rückstande aushaften, hiemit aufgefordert, diese Rückstände bis Ende December d. J. um so gewisser an das gefertigte Verwaltungsamt zu berichtigen, als solche sonst auf Kosten der Rückständler im Rechtswege eingetrieben werden würden.

K. k. Verwaltungsamt Michelstetten am 30. November 1850.

3. 2375. (1)

Zahlungs-Aufforderung

an die vormaligen Unterthanen, Grund- und Forstholden der Herrschaft Sobelsberg und der Gült Sagraz.

In Folge der hohen Ministerial-Verordnung vom 9. August und 29. September 1850, kundgemacht durch die Reichsgesetz- und Regierungsblätter CIX und CXXIX, Nr. 326 und 369, sind die sämmtlichen grundherrlichen Urbarialsforderungs-Rückstände bis einschließlich 1847 von den Verpflichteten an die Berechtigten abzuführen, widrigens diese Ausstände im Rechtswege eingetrieben werden.

Um den Rückständlern bedeutende, bei mehreren Parteien mit den Restbeträgen selbst in keinem Verhältnisse stehenden Kosten zu ersparen, werden nun diejenigen, die mit Urbarial-Geld- und Naturalgiebigkeiten, Dominicalzins, Forstgebühren und sonstigen, aus dem bestandenen Unterthans-Verhältnisse herrührenden Leistungen bis inclus. 1847, und mit Laudemien bis 7. September 1848 hieher aushaften, hiermit aufgefordert, die erwähnten Rückstände bis Ende Jänner 1851 um so gewisser der gefertigten Herrschaft abzuführen, als sonst diese Rückstände auf Kosten der Rückständler im Rechtswege eingetrieben werden würden.

Herrschaft Sobelsberg am 10. December 1850.

3. 2372. (2)

Bei dem hiesigen allgemeinen Krankenhause und der damit verbundenen Irrenanstalt, sind mit Anfang des Jahres 1851 die Stellen eines Secundararztes und eines Secundarwundarztes erlediget.

Für diese beiden Stellen, wovon mit der erstern eine Remuneration von 200 fl., mit der letztern eine von 150 fl., mit jeder überdieß der Genuß einer freien Wohnung im Krankenhause, dann ein Deputat von 5 Klafter Holz und 18 Pfund Unschlittkerzen, auf die Dauer von zwei Jahren und mögliche Verlängerung auf noch zwei andere Jahre verbunden ist, wird hiermit der Concurs bis 22. December d. J. mit dem Bemerkten ausgeschrieben, daß die Bewerber um diese Plätze ihre gehörig documentirten Gesuche mit Nachweisung der Kenntniß der krainischen Sprache bei der gefertigten Direction einzureichen haben.

K. k. Direction der Staats- und Local-Wohltätigkeits-Anstalten. Laibach am 10. December 1850.